



Spinone Italiano e.V.

Zuchtrichter Ausbildungs-Ordnung

Inhalt

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten.....	3
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter.....	3
§ 3 Definitionen.....	3
§ 4 Zuständigkeiten des Spinone Italiano e.V.....	4
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter.....	4
§ 6 Prüfungskommission.....	4
§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter.....	5
§ 9 Vorprüfung.....	5
§ 10 Geltung der Zuchtrichter-Ordnung Spinone Italiano e.V.....	6
§ 11 Ausbildung.....	6
§ 12 Beendigung der Ausbildung.....	7
§ 13 Prüfung.....	8
§ 14 Ernennung/Ablehnung.....	8
§ 15 Beginn der Tätigkeit.....	8
§ 16 Teilnichtigkeit/ Schlussbestimmungen.....	9

Präambel zur Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V.

Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V. stützt sich auf die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH soweit nachfolgend auf die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung Bezug genommen wird, betrifft dies die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung Stand: 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021. Gemäß dem Leitbild des VDH, der für Kompetenz, Passion, Integrität und Offenheit steht und dem Anspruch des Spinone Italiano e.V. die Zucht der betreuten Rasse zu verbessern, Krankheiten zu bekämpfen sowie die guten Anlagen und Eigenschaften zu fördern und die Rassereinheit, den Charakter, die Konstitution und das formvollendete Erscheinungsbild der von ihm betreuten Rassen zu erhalten, erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion.

Die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V. enthält im Interesse einer vollständigen Information auch diejenigen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung, die für die Zuchtrichter des Spinone Italiano e.V. unmittelbar wirksam sind. Auf diese Weise stimmt die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V. in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Systematik und der Bezeichnung der einzelnen Paragraphen mit der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH überein.

Soweit in dieser Ordnung von Zuchtrichteranwärtern oder Zuchtrichtern die Rede ist, sind hiermit VDH/FCI Zuchtrichteranwärter bzw. VDH/FCI Zuchtrichter gemeint.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Dieser Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung als Rahmenrichtlinie zugrunde und ist Bestandteil der Satzung des Spinone- Italiano e. V.

Für den Spinone Italiano e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten im Spinone Italiano e.V. ist die Zuchtrichterkommission des Spinone Italiano e.V..

Sollte keine Zuchtrichterkommission vorhanden sein, bearbeitet der Vorstand alle für das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des Spinone- Italiano e. V. nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom Spinone Italiano e.V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt worden ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter für den Spinone Italiano sein und diese Rasse auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben.

Über Ausnahmen/Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Allgemeinrichter sind Lehrrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind zwei Jahre nach Ernennung zum Gruppenrichter Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des Spinone- Italiano e. V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre für die Rasse Spinone Italiano als Lehrrichter tätig sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH-ZRA.

Allgemeinrichter sind Prüfungsrichter für alle Rassen, Gruppenrichter sind ein Jahr nach Ernennung zum Lehrrichter für die Rassen der entsprechenden FCI-Gruppe Prüfungsrichter für diese Rassen.

Zuchtrichterobmann sollten Lehrrichter sein und u.a. die Aufgabe haben, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des Spinone Italiano e.V. sein und die Ausbildung des Spezialzuchtrichteranwärters begleiten und koordinieren.

Die Zuchtrichterkommission des Spinone Italiano e.V. ist zur Behandlung von Zuchtrichterangelegenheiten installiert worden. Die Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung ist in der Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V. geregelt.

§ 4 Zuständigkeiten des Spinone Italiano e.V.

Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem Spinone Italiano e.V. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird unter §7 und §8 geregelt.)

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den Zuchtrichterobmann weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden. Vorrangig wird die Prüfungskommission durch die Mitglieder der Zuchtrichterkommission des Spinone Italiano e.V. besetzt.
2. Die Prüfungskommission des Spinone Italiano e.V. besteht aus mindestens zwei Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein.
3. Ist der Spinone Italiano e.V. aus personellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, eine Prüfungskommission aus eigenen Mitgliedern zu bilden, so kann er eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammenstellen. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für den Spinone Italiano sein.
4. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Zuchtrichterobmann des Spinone- Italiano e. V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der Zuchtrichterobmann führt. In diesem Zusammenhang hat der Bewerber mitzuteilen, welche Zuchtrichterausbildungen bislang bereits begonnen, abgebrochen, beendet, oder abgelehnt wurden.
2. Nach Annahme als Bewerber, Ablegung der Vorprüfung, gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Vorstand des Spinone Italiano e.V.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.

5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission des Spinone- Italiano e.V. Die Ableistung der schriftlichen Prüfung muss nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend.
 6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt durch den ersten 1. Vorsitzenden des Spinone Italiano e.V. und bedarf der Zustimmung des Vorstands des Spinone Italiano e.V.
 7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.
 8. Der Spinone Italiano e.V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die Rasse Spinone Italiano zugelassen sind, zu Spezial- Zuchtrichtern ernennen.
- Das Verfahren legt der Spinone Italiano e.V. fest.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat.

Darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem registrierten FCI-Zwingersnamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse Spinone Italiano gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.
- b. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben.
- c. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der die Rasse Spinone Italiano betreut oder mindestens fünf Jahre unter der direkten züchterischen Betreuung des VDH für die Rasse Spinone Italiano gestanden haben.
- d. sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt, worden sein muss.

2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

3. Der Spinone- Italiano e. V kann zu Punkt 1a-1d kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.

4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

5. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über den Spinone Italiano e.V. Es wird darauf hingewiesen, dass bei entsprechender Nachfrage des VDH, der Spinone Italiano e.V. verpflichtet ist, alle in der Ausbildung befindlichen Anwärter schriftlich mitzuteilen.

6. Der Spinone Italiano e. V kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, für die Rasse Spinone Italiano zu Anwärtern ernennen, sofern diese Spezialzuchtrichter mindestens dreimal tätig waren.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission des Spinone- Italiano e. V. die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein

nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wieder-holen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich ab-geschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom 1. Vorsitzenden des Spinone Italiano e. V. zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der Zuchtrichter-Ordnung Spinone Italiano e.V.

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gilt die Zuchtrichter-Ordnung des Spinone- Italiano e. V. mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter im Spinone Italiano e.V. besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch die in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Zuchtrichtern erfolgen. Beim Spinone Italiano sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.

2. Für die Ausbildung eines bereits in der Zuchtrichterliste des VDH eingetragenen Zuchtrichter einer anderen Rasse besteht die Möglichkeit die Zahl der verlangten Anwartschaften auf bis zu 50% zu reduzieren.

3. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sach-gerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.

4. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde der Rasse Spinone Italiano richtet sich nach den Gesamtzuchtbucheintragungen aller Spinone Italiano in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung.

Je nach Gesamtzuchtbucheintragungen sind:

- a. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
- b. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
- c. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde und
- d. bei über 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde

als Mindestanzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Ausnahmen regelt der Spinone Italiano e.V. im Einvernehmen mit dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied.

5. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
6. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. oder der zuständigen Prüfungskommission, jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
7. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
8. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
9. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung beim Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie an den Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. zu senden.
10. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
11. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.
Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich, mit Begründung, zu unterrichten.
12. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des Zuchtrichterobmanns des Spinone Italiano e.V. ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
13. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen.
14. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst.
Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen durch den ausbildenden Verein abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den Spinone Italiano e.V. ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der Zuchtrichterkommission jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung der entsprechenden Prüfung abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden darf 10 % der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten.

Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Der Vorstand des Spinone- Italiano e. V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne der Zuchtrichterordnung § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 12 der Zuchtrichterausbildungsordnung gilt entsprechend. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen, sowie das Prüfungsprotokoll, einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Der VDH kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. In dem Fall kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den Spinone- Italiano e. V. wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des Spinone- Italiano e. V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne der Zuchtrichterordnung § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 12 der Zuchtrichterausbildungsordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit.
- Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam er-

nannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste

unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Spinone- Italiano e. V. an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 16 Teilnichtigkeit/ Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtrichter Ausbildungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung, jede Änderung/ Ergänzung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Diese Zuchtrichter Ausbildungs-Ordnung wurde am 25.Februar 2024 auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e. V. verabschiedet und wird gültig mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.